

Satzung der EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz e. V. (EOR)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen „EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz e.V. (EOR)“, abgekürzt mit -EOR-, und hat ihren Sitz in Kaiserslautern.
- (2) Das Geschäftsjahr der EOR ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein mit Sitz in Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO).

Die Vereinstätigkeit umfasst die Bereiche:

- „Verbesserung der rationellen Energieerzeugung, -verteilung und -anwendung“,
- „Umsetzung von Maßnahmen für energiesparende und umweltschonende Techniksysteme“,
- „Förderung erneuerbarer Energien“,
- „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ sowie
- „Einsparung klimarelevanter Gase“.

Hierdurch sollen der Schutz des Klimas und der Umwelt unterstützt, vorangebracht und publik gemacht werden.

Der Satzungszweck Umweltschutz wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildung und Information der Allgemeinheit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Seminaren, wie z.B. EOR-Foren zur Information über aktuelle Themenstellungen
- Das Erstellen von Handlungsempfehlungen in den Arbeitskreisen der EOR zur Umsetzung des Satzungszwecks

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Mitglied der EOR kann jede natürliche und juristische Person sein, die anhand einer mindestens ein Jahr ununterbrochenen wirtschaftlichen Betätigung auf dem Energiesektor belegen kann, dass sie die Zwecke der EOR anerkennt. Mitglied der EOR können auch die Landesregierung, vertreten durch ein oder mehrere Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz, kommunale Einrichtungen, öffentlich rechtliche Kammern sowie Verbände sein.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der EOR zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 3a Außerordentliche Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) kann erwerben, wer die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt, sich aber verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern. Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht. Ein Recht auf Vertretung im Vorstand und in Arbeitskreisen besteht nicht.

§ 3b Ehrenmitgliedschaft

(1) In Anerkennung langjähriger, besonderer Leistungen kann eine Person zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein entsprechender Vorschlag ist beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst zu dem Vorschlag einen Beschluss, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und nicht an eine vorherige persönliche Mitgliedschaft in der EOR gebunden. Das Ehrenmitglied kann an Beratungen der Arbeitskreise, Ausschüsse und der Mitgliederversammlung teilnehmen. Für die Mitgliederversammlung hat das Ehrenmitglied ausschließlich dann ein Stimmrecht, wenn es auch Vereinsmitglied ist.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Dem betroffenen Mitglied ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ein weiterer Grund, der zum Ausschluss berechtigt, ist ein rechtskräftiges Urteil, das aufgrund einer Straftat des Mitgliedes erlassen wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss aus der EOR,
- durch Tod.
- Liquidation,
- Eröffnung eines Insolvenz-Verfahren

Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Leiter der Geschäftsstelle zu richten.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn

- es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
- das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der EOR, aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der EOR verstoßen hat.

(3) Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden mit dem Ausscheiden aus der EOR. Hat die EOR an das ausscheidende Mitglied Ansprüche, die aus der Zeit der Mitgliedschaft herrühren, werden diese vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt in ihrem Briefkopf auf ihre Mitgliedschaft in der EOR hinzuweisen und damit zu werben.

(2) Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, können auf Antrag an Rechtsnachfolger übertragen werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand.

(3) Mitglieder sind verpflichtet,

- die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der EOR einzuhalten,
- Beiträge und Umlagen pünktlich an die EOR zu zahlen.

(4) Es gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Aufbau der EOR

(1) Die Organe der EOR sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

(2) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung sowie aus den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen und Beschlüssen.

(3) Die Organe der EOR werden unterstützt durch eine Geschäftsstelle und einen technischen Ausschuss.

(4) Zur Bewältigung der Anforderungen und Aufgaben darf die EOR hauptamtlich angestellte Vereinsmitarbeiter beschäftigen. Die Mitarbeiter unterliegen der Satzung und den Zielen der EOR. Die Geschäftsführung erteilt die Arbeitsanweisungen und kann die hauptamtlichen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von Vereinsinteressen beauftragen. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht für den Vorstand kandidieren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und Umlagen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Beschlussfassung über die satzungsgemäß vorgesehenen Ordnungen;
- Beschlussfassung über die Gütekriterien;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Auszeichnung von vorbildlichen und zukunftsweisenden Initiativen auf dem Energiesektor.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch den Leiter der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher in Textform zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Leiter der Geschäftsstelle in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungen. Der Leiter der Geschäftsstelle hat sie dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Geschäftsstelle führt das Protokoll der Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu Punkten der Tagesordnung beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes vorsieht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen, zur Auflösung des Vereins von vier Fünfteln aller abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 8, maximal 15 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder Vertreter von Mitgliedsunternehmen. Der Vorstand soll sich aus mindestens zwei Vertretern der Gruppe der Energieversorger, aus mindestens zwei Vertretern der Gruppe der Berater, Architekten und Ingenieure und mindestens zwei Vertretern der Gruppe Kammern, Behörden und Verbände, soweit aus der jeweiligen Gruppe Kandidaten vorhanden sind, zusammensetzen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die nach § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der EOR. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters.

(3) Der Vorstand wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden durch den Leiter der Geschäftsstelle einberufen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Leiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen sind und auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Aufwandsvergütung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds. Der Anstellungsvertrag wird vom Gesamtvorstand abgeschlossen. Der Vorstand übt seine Funktion ehrenamtlich aus.

(5) In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 11 Technischer Ausschuss / Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Technische Ausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand aufgabenbezogen bestellt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Obmanns oder eines Mitglieds aus dem Technischen Ausschuss bestellt der Vorstand einen neuen Obmann bzw. ein neues Mitglied.

(2) Der Technische Ausschuss

- unterstützt fachlich die Geschäftsstelle und den Vorstand,
- erarbeitet und schreibt die Kriterien für die Vergabe des Gütesiegels fort und empfiehlt der Mitgliederversammlung ihre Annahme. Der Technische Ausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen bedienen. Näheres wird in der Verfahrensordnung geregelt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern Rheinland-Pfälzischer Hochschulen. Der Wissenschaftliche Beirat hat einen Obmann und mindestens 2 weitere Mitglieder. Diese können vom Vorstand aufgabenbezogen bestellt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Obmanns oder eines Mitglieds aus dem Wissenschaftlichen Beirat bestellt der Vorstand einen neuen Obmann bzw. ein neues Mitglied.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat

- unterstützt fachlich, wissenschaftlich und technisch die Arbeit der EOR,
- ist die Schnittstelle zwischen den Hochschulen und der EOR
- fördert den Wissenstransfer zwischen den Hochschulen und der EOR

Näheres wird in einer Verfahrensordnung geregelt.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Geschäfte der EOR entsprechend dieser Satzung und den hierauf erlassenen Ordnungen sowie den Beschlüssen der EOR-Organe nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der EOR-Organe beratend teil.

§ 13 Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Ein Haushaltsplan ist aufzustellen.

(2) Zur Finanzierung der Aufgaben der EOR sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 14 Auflösung der EOR

Die Auflösung der EOR kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an die *Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz*, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz e. V. (EOR)
Stand: Kaiserslautern, 26. April 2013

.....
Landrat i. R. Rolf Künne
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Ing. Dirk Gust
Stellv. Vorstandsvorsitzender

.....
Oliver Rechenbach
Geschäftsführer